



-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III

Wasserschutzgebiet Quellfassung in der Höll

Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Wolfach zum Schutze der Quelfassungen im Gebiet „Grafenloch und Höll“ der Gemeinde Schapbach, Landkreis Wolfach

vom 11. April 1969

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – in der gültigen Fassung vom 19. Februar 1959 (BGBl. I Seite 37), der §§ 96 Abs. 1 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges.Bl.Seite 17) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

1. Zum Schutze der Quelfassungen in den Gewannen „Grafenloch“ und „Höll“ der Gemarkung Schapbach wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsbereiche (Zonen I), die engeren Schutzzonen (Zonen II) und die weiteren Schutzzonen (Zonen III).
Die Fassungsbereiche in beiden Quellgebieten decken sich jeweils mit den engeren Schutzzonen.

§ 2

Umfang der Schutzzonen

A. Grafenlochquellen

1. Fassungsbereich, zugleich engere Schutzzone
(Zone I und II = rot-gelb umrandet).

Der Fassungsbereich und die engere Schutzzone sind die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen. Zu ihnen gehören die Flst.Lgb. Nr. 256 (Teilstück) und Flst.Lgb. Nr. 726 (Teilstück) – Waldgebiet – der Gemarkung Schapbach.

Die Grenzen des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone verlaufen wie folgt:

Die westliche Grenze des Fassungsbereiches (Zone I) und der engeren Schutzzone (Zone II) ist eine Gerade zwischen Vermessungspunkt (VMP.) Nr. 116 der Gemarkung Schapbach und VMP. Nr. 79 der Gemarkung Bad Rippoldsau, von wo die nördliche Grenze entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Bad Rippoldsau und Schapbach ab VMP. Nr. 64 der Gemarkung Schapbach verläuft. Ab hier bildet der vorhandene Waldweg die östliche Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Geraden zwischen VMP. Nr. 118 und 56, welche die südliche Grenze der Zone I und II über die VMP. Nr. 117 und Nr. 116 bildet.

2. Weitere Schutzzone (Zone III – grün umrandet).

Zu ihr gehört das Flst. Lgb.Nr. 726 (Teilstück) – Waldgebiet – der Gemarkung Schapbach.

Die Grenzen der weiteren Schutzzone verlaufen wie folgt:

Die westliche Grenze des weiteren Schutzgebietes (Zone III) ist der unter Abs. 1 beschriebene Waldweg (=östliche Grenze der Zone I und II). Von Vermessungspunkt (VMP.) Nr. 64 der Gemarkung Schapbach verläuft die nördliche Grenze entlang der vorhandenen Gemarkungsgrenze Schapbach – Bad Rippoldsau über die Vermessungspunkte 65, 66, 67 usw. bis Nr. 81 als nördl. Punkt und biegt dann nach Südwesten, immer der Gemarkungsgrenze folgend, als östliche Begrenzung über Nr. 82, 83, 84 usw. bis Nr. 91. Von Punkt Nr. 91 bildet die südliche Begrenzung der weiteren Schutzzone (Zone III) eine Gerade in Verlängerung der VMP. Nr. 118 und 56 bis zum südlichen Endpunkt der Zone I und II.

B. Höll-Quellen

1. Fassungsbereich, zugleich engere Schutzzone (Zone I und II = rot-gelb umrandet).

Der Fassungsbereich und die engere Schutzzone sind die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen.

Zu ihnen gehören die Flst.Lgb.Nr. 204, 208 und 726 (Teilstücke) – Waldgebiet – der Gemarkung Schapbach. Die Grenzen des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone verlaufen wie folgt:

Die westliche Grenze bildet die Aussenkante-Quellsammelschacht, von dessen beiden Ecken die nördliche Ecke den Endpunkt der nördlichen Grenze bildet. Diese erstreckt sich in einer Geraden von der Schachtecke über Grundstück Lgb. Nr. 204, überschneidet Grundstück Lgb.Nr. 208 und endet am neuen Waldweg auf Lgb.Nr. 726. Die Verlängerung dieser Geraden endet bei VMP. Nr. 128 der Gemarkungsgrenze Schapbach – Kaltbrunn.

Die südliche Grenze beginnt an der südlichen Ecke des Quellsammelschachtes. Sie verläuft südöstlich in einer Geraden in Richtung VMP. Nr. 136 vorgenannter Gemarkungsgrenze und endet am neuen Waldweg auf Lgb.Nr. 726. Die von Nordosten nach Südwesten ziehende östliche Begrenzung der Schutzzone I und II bildet der neue Waldweg auf Lgb.Nr. 726.

2. Weitere Schutzzone (Zone III = grün umrandet).

Zu ihr gehört das Flst.Lgb.Nr. 726 (Teilstück) – Waldgebiet – der Gemarkung Schapbach.

Die Grenzen der weiteren Schutzzone verlaufen wie folgt:

Die westliche Grenze bildet die östliche Begrenzung der Zonen I und II am neuen Waldweg auf Lgb.Nr. 726.

Die nördliche und südliche Grenze bilden die jeweiligen Verlängerungen der Geraden ab Waldweg bis zum VMP. Nr. 128 (nördlich) und zum VMP. Nr. 136 südlich auf der Gemarkungsgrenze Schapbach – Kaltbrunn. Die östliche Begrenzung der Zone III verläuft auf der Gemarkungsgrenze vom VMP. Nr. 128 über Nr. 129, 130, usw. bis zum Punkt Nr. 136.

3. Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen in den Quellgebieten „Grafenloch“ und „Höll“ sind in Übersichtskarten M. 1 : 1500 und M. 1 : 5000 dargestellt. Die Übersichtskarten sind beim Landratsamt Wolfach niedergelegt; weitere Fertigungen liegen beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Schapbach auf. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

1. Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 7 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Alle Schutzbestimmungen, die für die weitere Schutzzone gelten, gelten auch für die engere Schutzzone und für den Fassungsbereich; für den Fassungsbereich gelten auch die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Schapbach, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.
2. Das Landratsamt läßt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 4

Schutz des Fassungsgebietes

1. Im Fassungsgebiet ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschicht verboten.
2. Die Flurstücke dürfen nur für Zwecke der Wasserversorgung, als Wald, genutzt werden. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln sowie das Weidenlassen von Vieh ist verboten.
3. Das Betreten des Fassungsgebietes ist nur den Beauftragten der Gemeinde Schapbach und der staatlichen Behörden gestattet.

§ 5

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.Seite 151);
2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen;
4. das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
5. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;
6. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
7. das Versickern von Abwässern;
8. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) und das Weidenlassen von Vieh; ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird;
9. die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, insbesondere von Diesel- oder Heizöllösungen zur Bekämpfung von Stockausschlägen; ausgenommen ist die sachgemäße Verwendung solcher Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, dass sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können; ausgenommen ist weiter das Anbringen von chemischen Wildverbiß-Schutzmitteln sofern die Zubereitung des Schutzmittels und die Reinigung der Geräte außerhalb der Schutzzone vorgenommen wird.

§ 6

Schutz der weiteren Schutzzone

1. In der weiteren Schutzzone sind verboten:
 - a) Der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind; die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.Seite 151) sowie die Anlage gewerblicher, industrieller o. ä. Betriebsgrundstücke; die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, insbesondere von Diesel- oder Heizöllösungen zur Bekämpfung von Stockausschlägen; ausgenommen ist die sachgemäße Verwendung solcher Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, dass sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können; ausgenommen ist weiter das Anbringen von chemischen Wildverbiß-Schutzmitteln sofern die Zubereitung des Schutzmittels und die Reinigung der Geräte außerhalb der Schutzzone vorgenommen wird;
 - b) das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;
 - c) das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z.B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen;
 - d) Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen;
 - e) die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden;
 - f) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie, zur Gewinnung und Lagerung radioaktiven Materials sowie das Befördern von radioaktivem Material.
2. Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30. Juni 1966 (Ges.Bl.Seite 134) maßgebend.

§ 7

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schapbach und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der § § 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei Vorsatz mit Geldbußen bis zu 10.000,- DM und bei Fahrlässigkeit mit Geldbußen bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

„Vorstehende Rechtsverordnung tritt am 30. April 1969 in Kraft.“

Wolfach, den 11. April 1969

- Untere Wasserbehörde -
In Vertretung

Zimmermann